



"Geringfügigkeit"

Anwendung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:

Befristetes Dienstverhältnis vom 1.2.2010 bis 19.2.2010,
2 Arbeitstage in der Woche (= insgesamt 6 Arbeitstage),
Entgelt gesamt: € 250,--

1. Prüfung:

Das Beschäftigungsverhältnis ist für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, daher ist die (arbeits)tägliche Geringfügigkeitsgrenze (2010: € 28,13) heranzuziehen.

2. Prüfung:

€ 250,-- : 6 Arbeitstage = € 41,67 pro Arbeitstag

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst von € 41,67 pro Arbeitstag ist höher als die tägliche Geringfügigkeitsgrenze von € 28,13.

Vom 1.2.2010 bis 19.2.2010 tritt daher eine Vollversicherung mit einer Beitragsgrundlage von € 250,-- ein.

Anwendung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze:

Befristetes Dienstverhältnis vom 31.3.2010 bis 8.4.2010,
9 Kalendertage, 5 Arbeitstage/Woche à 4 Stunden,
Stundenlohn: € 8,-- → Gesamtentgelt: € 192,--

Entgelt 3/2010: € 32,--

Entgelt 4/2010: € 160,--

1. Prüfung:

Das Beschäftigungsverhältnis ist für eine längere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2010: € 366,33) kommt daher zur Anwendung.

2. Prüfung:

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze wird jedoch nur deshalb nicht überschritten, weil die Beschäftigung in den jeweiligen Kalendermonaten begonnen bzw. geendet hat und der (**fiktive**) arbeitsrechtliche Entgeltanspruch über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Vom 31.3.2010 bis 8.4.2010 tritt eine Vollversicherung ein.